

Installateur-Info 03/2021

Refresher II zum Thema Kampfmittelverdacht

In Verbindung mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen muss vor Baubeginn geklärt werden, ob der betroffene Baugrund kampfmittelfrei ist. Zur Sicherstellung der Kampfmittelfreiheit können zwei Wege aufgezeigt werden:

1. Nach § 6 (1) KampfmittelVO muss vor dem Beginn baulicher Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Baugrund verbunden sind, bei der GEKV (Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht der Feuerwehr Hamburg) eine Auskunft eingeholt werden. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern oder den Veranlassern des Eingriffs in den Baugrund. Wenn Kampfmittelverdacht besteht, dann erfolgt die Begleitung durch ein geeignetes Unternehmen nach § 10 Absatz 2 der Kampfmittelverordnung. Mit dem Antrag zur Herstellung des Trinkwasseranschlusses muss die Auskunft der Feuerwehr Hamburg und auch die Auftragsbestätigung des geeigneten Unternehmens bei Hamburg Wasser eingereicht werden.

Oder

2. Nach § 8 (1) KampfmittelVO. Zur dauerhaften Aufhebung des Kampfmittelverdachts einer Fläche im Verdachtsflächenkataster und Herbeiführung der Kampfmittelfreiheit ist ein geeignetes Unternehmen nach § 10 Absatz 2 mit der Durchführung von Aufgaben des systematischen Absuchens der betroffenen Verdachtsfläche auf eine Belastung mit Kampfmitteln und dem Freilegen eines Verdachtsobjektes nach Maßgabe der hierzu von der zuständigen Behörde erlassenen technischen Anweisungen zu beauftragen.

Nach der systematischen Absuche wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Wenn Hamburg Wasser das Ergebnisprotokoll bzw. der Bericht für die Freigabe des Trinkwasseranschlusses vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass der betroffene Baugrund (i. d. R. öffentlicher und privater Grund) kampfmittelfrei ist oder belasteter Grund im Rahmen der Baumaßnahmen gesäubert wird. Die Verantwortung liegt beim Veranlasser; das ist in der Regel der Eigentümer, der das geeignete Unternehmen nach § 10 Absatz 2 beauftragt hat. Eine Prüfung oder weitere Schritte sind von Hamburg Wasser dann nicht mehr notwendig.

Hinweis: Es ist darauf zu achten, dass auch die maßgeblichen Flächen untersucht bzw. gesäubert werden.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, dann stehen Ihnen unsere Mitarbeiter aus der Technischen Kundenbetreuung unter der Tel.-Nr. 040 / 7888-1212 oder Herr Dipl.-Ing. Ralf Winter unter der Tel.-Nr. 040 / 7888-82130 zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilt auch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Feuerwehr Hamburg, Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht, Billstraße 87 in 20539 Hamburg, Tel.: 040 / 42851 4115.